

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vetrolin AG, Zürich

1. Grundlagen

Die Vetrolin AG ist ein professioneller Glas- und Oberflächen-Instandstellungsservice. Diese Dienstleistung wird mit Produkten der Marke VETROX erbracht. Scheiben- und Oberflächeninstandstellung bedeutet die Beseitigung von bestehenden Schäden, wie Kratzern, Verätzungen, Verkalkungen, etc. auf Glasoberflächen.

2. Arbeitsweise

2.1 Vorgehen

Die Vetrolin AG benötigt für die sachgerechte Durchführung der Arbeiten im Freien während Mindestens 5-8 Stunden im Tagesverlauf eine Mindesttemperatur von 5°C und genügend natürliches Licht um die Arbeiten erfolgreich durchführen zu können. Verbindliche Durchführungstermine kann die Vetrolin AG daher nicht eingehen und muss sich auf Terminangaben, die einen Durchführungszeitraum beinhalten, beschränken.

2.2 Schleif-/Polier-Service

Schäden an Scheiben werden mittels Schleifen unter Beizug von mechanischen und flüssigen Hilfsmitteln beseitigt. Es wird nur die technisch notwendige Materialdicke abgetragen.

Der Auftraggeber muss vor Aufnahme der Arbeiten empfindliche Materialien, wie Verputze, spezielle Böden, etc., die feuchtigkeits- und verschmutzungsempfindlich sind, deklarieren und entsprechend schützen.

2.3 Glasinstandstellung

Es können nur Schäden behoben werden, bei denen eine Restglasdicke belassen werden kann, welche die notwendigen Eigenschaften des Glases nicht beeinträchtigt.

2.4 Sichtbarkeit

Schleifarbeiten an Scheiben führen zu Veränderungen in der Glasoberfläche. Je nach Sichtwinkel und Lichteinstrahlung kann die bearbeitete Stelle als solche erkannt werden. In der Regel ist aber die Verzerrung im Glas für den Normalbetrachter nicht sichtbar oder störend und entspricht den Beurteilungskriterien der Glas-Norm 01 für nicht gestörte Durchsicht.

2.5 Diverses

Die Vetrolin AG behält sich vor, Arbeiten nicht anzunehmen und auszuführen, wenn diese fachlich oder technisch nicht realisierbar sind.

Für alle Arbeiten kommt SIA 118 zum tragen.

3. Vertraulichkeit von Kundendaten

Alle Mitarbeiter der Vetrolin AG sind an das Betriebsgeheimnis gebunden und dürfen weder bezüglich Arbeitsweise, Anwendungen und im Zusammenhang mit Kundenarbeiten erfahrene Daten von Kunden irgendwelche Auskünfte geben.

4. Leistungsangebot der Vetrolin AG

4.1 Offertstellung

Die Offertstellung ist in der Regel kostenfrei. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Kopie der Offerte gilt als Auftrag. Mit dem unterzeichneten Auftrag dokumentiert der Auftraggeber gleichzeitig, dass er den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Offerte und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst gelesen und akzeptiert hat.

Kostenpflichtig sind Offertstellungen, welche ganze Überbauungen betreffen oder zu Zwecken von Gutachten für Gerichte, Versicherungen und anderen erstellt oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4.1 Ausführung der Arbeiten

Alle Arbeiten werden durch Mitarbeiter ausgeführt, die durch die VETROX AG ausgebildet und zertifiziert wurden. Nur mit dieser Ausbildung dürfen sie sich „Glas-Fachmann VETROX“ nennen.

4.2 Verrechnung

Bei Aufträgen ab CHF 3'000.— können Abschlagszahlungen gem. SIA 118 verlangt werden. Die restlichen Zahlungen erfolgen nach Projektfortschritt. Die Schlussrechnung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten. Die Zahlungsfrist für die Abschlusszahlung beträgt 30 Tage netto.

In der Regel sind die offerierten Kosten durch die Vetrolin AG garantiert. Entstehen während der Instandstellung Mehrkosten, die nicht voraussehbar sind, übernimmt der Kunde die Mehrkosten. Er ist sofort über den Grund und den Umfang dieser Mehraufwendungen zu informieren.

4.3 Abnahme der Arbeiten

Die ordnungsgemässe Ausführung von kleineren Arbeiten (Tageseinsätze) werden durch die Unterschrift des Auftraggebers oder seines Vertreters auf dem Arbeitsrapport bestätigt. Umfangreichere Arbeiten werden nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit dem Auftraggeber abgenommen und protokolliert.

4.4 Haftung von Vetrolin AG

Die Vetrolin haftet für eine fachgerechte Arbeitsausführung. Entspricht die Scheibe nach der Ausführung der Arbeiten nicht der Glasnorm 01 oder geht die zu sanierende Scheibe zu Bruch, werden keine Aufwendungen für die an dieser Scheibe geleisteten Arbeiten berechnet.

Bei beschädigten Scheiben, welche die Vetrolin AG instand stellt, können Spannungen oder Schwachstellen vorhanden sein, die Scheibe kann zu Bruch gehen und muss ersetzt werden. In diesem Falle ist als Alternative zur Instandstellung durch die Vetrolin AG nur ein Ersatz der Scheibe möglich. Der Ersatz einer von der Vetrolin AG bearbeiteten Scheibe, die während der Arbeiten zu Bruch geht, trägt der Kunde. Solche Fälle treten äusserst selten ein und sind auf eine bereits vorher vorhandene Verletzung der Scheibe zurückzuführen.

5. **Preise**

Die Preise entsprechen den offerierten Beträgen (siehe auch Ziff. 4.2). Regiearbeiten, Fahrt- und andere Kosten, welche nicht die direkten Abreiten an der Scheibe umfassen, werden separat verrechnet. Sie sind in der Offerte aufgeführt.

Steighilfen, wie Krane, Lifte, Gerüste, Abdeckungen, usf. sind bauseitig zu stellen oder werden separat offeriert (siehe Ziff. 2.2).

Sämtliche offerierten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

6. **Pflichten von Vetrolin AG**

Die Vetrolin AG garantiert für eine qualitativ hoch stehende Ausführung der Arbeit. Beachten Sie dazu auch Ziff. 2 ff.

7. **Schlussbestimmungen**

7.1 Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen

Mit der Auftragserteilung, resp. -bestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen. Sie sind auf den entsprechenden Unterlagen ausdrücklich als Beilage erwähnt.

7.2 Geltendes Recht/Gerichtsstand

Die Dienstleistungen der Vetrolin AG unterstehen Schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für allfällige gerichtliche Auseinandersetzungen ist der Sitz der Vetrolin AG

Diese Version der AGB's ersetzt alle früheren Versionen.